

# Belehrungen und Erklärungen anlässlich der Einstellung in den öffentlichen Dienst

---

## 1. Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes

### 1.1. Belehrung

Nach § 33 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG ist der Beamte verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Pflicht, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen, ergibt sich für Beschäftigte aus § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV – L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne d. Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Urteil vom 23.10.1952 – 1 BvB 1/51 – BVerfGE 2, 1; Urteil vom 17.08.1956 – 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5, 85) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Gegen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet.

Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß §§ 623 und 626 BGB rechnen.

### 1.2. Erklärung

Ich bin über meine Pflicht zur Verfassungstreue und darüber belehrt worden, dass die Teilnahme an Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes unvereinbar ist. Aufgrund der mir erteilten Belehrung erkläre ich hiermit, dass ich meine Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen werde, dass ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe, und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.

Ich bin mir bewusst, dass beim Verschweigen einer solchen Unterstützung der Ernennung / der Abschluss des Arbeitsvertrages als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen wird. Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung / Anfechtung des Arbeitsvertrages.

## 2. Vorstrafen und anhängige Straf- oder Ermittlungsverfahren

### 2.1. Belehrung

Nach § 53 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vom 21. September 1984 ist ein Bewerber berechtigt, soweit nicht eine andere noch nicht getilgte Verurteilung oder eine gerichtliche Anordnung entgegensteht, sich als unbestraft zu bezeichnen, wenn der Vermerk über eine Verurteilung oder Bestrafung

1. nicht im Bundeszentralregister (bisher Strafregister),
2. nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen,
3. zu tilgen ist oder bereits getilgt worden ist.

Das gilt auch für Strafen, die zwar im Gnadenweg erlassen, aber im Register noch nicht getilgt sind.

### 2.2. Erklärung

Ich versichere, dass ich nicht vorbestraft bin\*  
dass ich wie folgt vorbestraft bin:

### 2.3. Erklärung

Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren und kein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre anhängig gewesen ist.

---

## 3. Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse

Ich lebe in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.

## 4. Erklärung über die Staatsangehörigkeit

Ich versichere, dass ich Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes bin.\*

Ich habe folgende Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ \*

## 5. Erklärung

Mir ist bekannt, dass die Ernennung zum Beamten zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde und ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis durch fristlose Kündigung nach den §§ 623 und 626 BGB beendet werden kann, wenn vorstehende Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen.

## 6. DV-Nutzung

- 6.1 Eine Benutzung der Bibliothek, des Bits und des Medienzentrums ist nur nach den Vorgaben der jeweiligen Benutzungsordnung gestattet. Die Benutzungsordnungen sind auf den Internetseiten der Universität hinterlegt unter:

<https://www.uni-bielefeld.de/einrichtungen/bits/ueber-uns/benutzungsordnung/index.xml>

<http://www.ub.uni-bielefeld.de/library/help/ordnungen/>

<https://www.uni-bielefeld.de/einrichtungen/bits/elearningmedien/gerateausleihe/>

### 6.2 Erklärung

Die oben genannten Benutzungsordnungen erkenne ich hiermit an.

## 7. Verarbeitung personenbezogener Daten

### 7.1 Unterrichtung

An der Universität Bielefeld wird im Bereich der zentralen Personal- und Stellenverwaltung ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem eingesetzt. Gemäß § 12 der hierzu bestehenden Dienstvereinbarung werden Sie hiermit darüber unterrichtet, dass Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Beschäftigungsverhältnis (z. B. Name, Geburtsdatum, Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses) zum Zwecke der Personalverwaltung/-wirtschaft elektronisch verarbeitet werden. Auf Antrag erhalten Sie eine vollständige Auflistung der gespeicherten Daten.

Im Rahmen der Datenvereinbarung erfolgt u.a. eine Übermittlung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zum Zwecke der Zahlbarmachung der Bezüge. Die in diesem Zusammenhang gespeicherte Bankverbindung wird gleichzeitig zur Auszahlung eventueller Personalnebenbezüge (z.B. Reisekosten oder Beihilfe) genutzt.

Änderungen der persönlichen Daten sind umgehend dem Personaldezernat mitzuteilen.

### 7.2 Erklärung

Die vorstehende Unterrichtung sowie die beigefügte Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen an der Universität Bielefeld gem. Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen; mit der Verarbeitung meiner Personaldaten für die dargestellten Zwecke erkläre ich mich einverstanden.

\_\_\_\_\_  
O r t, Datum

\_\_\_\_\_  
N a m e, Vorname (in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*nichtzutreffendes streichen

(Universität Bielefeld / Je eine Ausfertigung für den/die Bedienstete/n und die Personalakte)